

3974/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.08.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber ArbeitnehmerInnen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1.2 und 4:

Verwaltungsstrafbestimmungen, für die als Täter nur Personen in Betracht kommen, die aus arbeitsrechtlicher Sicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer im Sinne der Anfrage einzustufen sind, bestehen im Ressortbereich nicht, wobei davon ausgegangen wird, dass sich die Anfrage nicht auf "Leitende Angestellte" bezieht. Hingewiesen wird im vorliegenden Zusammenhang auf den § 10 Zugangskontrollgesetz, BGBl. I Nr. 60/2000, der gerichtliche Straftatbestände mit einer Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe normiert, und § 13 Zugangskontrollgesetz, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001, der Verwaltungsstrafbestände mit einer Strafdrohung von bis zu Euro 15.000 normiert. § 10 Abs. 4, bzw. § 13 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 4 Zugangskontrollgesetz normieren - im Sinne der Intention der Anfrage -, dass ein Bediensteter oder Beauftragter des Inhabers oder Leiters eines Unternehmens nicht zu bestrafen ist, wenn er eine strafbare Handlung auf Anordnung des Dienst- oder Auftraggebers vorgenommen hat und ihm wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht zugemutet werden konnte, die Vornahme zu unterlassen.

Zu 3:

Ich verweise auf die Beantwortung der Anfrage zur Zahl 3233/J-NR/2001.

Zu 5 und 6:

Die Normierung von Mindeststrafen durch den Gesetzgeber kann - innerhalb der vom Verfassungsgericht entwickelten Grundsätze - durchaus angemessen und zweckmäßig sein. Eine generelle Aussage dazu lässt sich nicht treffen.

Zu 7 und 8:

Österreich ist auf Grund internationaler Vorgaben verpflichtet, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen einzuführen. Es handelt sich vor allem um zahlreiche Rechtsakte der EU sowie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl. III Nr. 176/1999. Diese Rechtsakte lassen zwar grundsätzlich offen, ob die Verantwortlichkeit juristischer Personen im gerichtlichen Strafrecht oder im Verwaltungsstrafrecht vorgesehen wird. Die Besonderheiten des österreichischen Verwaltungsstrafrechts sowie gewichtige kriminalpolitische Gründe sprechen jedoch dafür, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen für gerichtlich strafbare Handlungen, deren Begehung mit der juristischen Person im Zusammenhang steht, in Österreich im gerichtlichen Strafrecht verankert wird. Auch die Entwicklung in zahlreichen anderen Staaten weist in diese Richtung.

In meinem Ressort wird an einem Entwurf gesetzlicher Bestimmungen gearbeitet. Ich beabsichtige, einen Gesetzesentwurf in den nächsten Monaten einer allgemeinen Begutachtung zu unterziehen.